Kanzleipflicht - Antrag auf Befreiung 2
Voraussetzungen 2
Erforderliche Unterlagen 2
Formulare 2
Gebühren 2
Rechtsgrundlagen 2
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 2
Hinweise zur Zuständigkeit 2

Kanzleipflicht - Antrag auf Befreiung

Grundsätzlich besteht die Pflicht eine Kanzlei zu führen. Unter gewissen Umständen (bei besonderen Härten) kann davon abgewichen werden, indem die Befreiung von der Kanzleipflicht beantragt wird.

Voraussetzungen

- **Bestehende Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Kanzleipflichtbefreiung**
  Es ist ein schriftlicher Antrag auf Kanzleipflichtbefreiung einzureichen.
- **Nachweis zur Vermeidung von Härten**
  Es sind entsprechende Nachweise zur Vermeidung von Härten gemäß § 29 Abs. 1 BRAO einzureichen, z.B. Nachweis bei Krankheit oder Elternzeit durch ein ärztliches Attest bzw. Bewilligungsbescheid von Elternzeit; Nachweis bei Auslandsfortbildungen durch Vorlage einer Kopie des Bestätigungsschreibens der zuständigen Universität.
- **Bei einer Kanzlei im Ausland - Kanzleiadresse**
  Es ist die verbindliche Angabe der Kanzleiadresse im Ausland erforderlich gemäß § 29a Abs. 2 BRAO.

Formulare

- **Antrag auf Kanzleipflichtbefreiung**
  (https://www.rak-berlin.de/download/mitglieder_pdfs_formulare/KzlPflichtBefreiung.pdf)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/brao/BJNR005650959.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Ca. 1 Monat

Hinweise zur Zuständigkeit

Für den Antrag einer Kanzleipflichtbefreiung ist die Rechtsanwaltskammer Berlin zuständig.